

Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten auf den Rechenanlagen der GWDG

Dr. Wilfried Grieger

wgrieger@gwdg.de <http://www.gwdg.de/~wgrieger>

Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen

Am Fassberg, 37077 Göttingen

Fon: 0551 201-1510 Fax: 0551 201-2150
gwdg@gwdg.de www.gwdg.de

Struktur des Datenschutzrechts in der Europäischen Union

EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (24.10.1995)

Bundesdatenschutzgesetz (**BDSG**) (24.01.2003)

z. B. Niedersächsisches Datenschutzgesetz (**NDSG**)

andere Rechtsvorschriften

BDSG

BDSG § 1 (2)

Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

1. öffentliche Stellen des Bundes
2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesrecht geregelt ist ...
3. nicht-öffentliche Stellen ...

NDSG

NDSG § 2 (1)

Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. des Landes,
2. der Gemeinden und Landkreise,
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

...

Auffanggesetz BDSG

BDSG § 1 (3)

Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. ...

Vorrangige Rechtsvorschriften

Beispiele:

Telekommunikationsrecht
Sozialgesetzbücher (SGB)
Recht am eigenen Bild
Meldegesetze
Schulgesetze
Kirchenrecht
Betriebsvereinbarungen

Anwendungsbereich des BDSG

BDSG § 1 (2)

Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

...

3. nicht-öffentliche Stellen ..., es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

Persönliche E-Mails unterliegen nicht dem BDSG!

Systematik des BDSG

- §§ 1 – 11 Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen
- §§ 12 – 26 Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen
- §§ 27 – 38 Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen
- §§ 39 – 42 Sondervorschriften
- §§ 43 – 44 Schlussvorschriften
- §§ 45 – 46 Übergangsvorschriften

Zweck des BDSG

BDSG § 1 (1)

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Es wird das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen geschützt, nicht die personenbezogenen Daten!

Datenvermeidung

BDSG § 3a

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Telekommunikationsrecht

TKG §§ 91 – 107, 108 – 115

Es dürfen alle Verkehrsdaten gespeichert werden, die zur Erbringung des Telekommunikationsdienstes nötig sind!

Speicherung höchstens 6 Monate!
Keine Mindestspeicherdauer!

Was sind personenbezogene Daten?

BDSG § 3 (1)

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen Person (Betroffener).

Eine natürliche Person ist eine lebende Person zwischen Geburt und Tod!

Dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

BDSG § 4 (1)

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Was ist Datenverarbeitung im Sinne des BDSG?

BDSG § 3

(3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

Automatisierte Datenverarbeitung

BDSG § 3 (2)

Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht-automatisierte Datei ist jede nicht-automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

Welche personenbezogenen Daten unterliegen dem BDSG?

BDSG § 1 (2)

Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

...

3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht-automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, ...

BDSG § 4a Einwilligung

Einwilligung muss auf freier Entscheidung beruhen.

Es ist auf den Zweck der Verarbeitung hinzuweisen.

Einwilligung muss schriftlich erfolgen.

Ausnahme: Forschungszweck erheblich beeinträchtigt

Erklärung ist im Erscheinungsbild hervorzuheben.

Besondere Zweckbindung

BDSG § 31

Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

Erlaubnis per Gesetz (1)

BDSG § 28 (1)

Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig,

1. wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient,

...

Arbeitsvertrag, Kaufvertrag, Mietvertrag, Bewerbung, ...

Erlaubnis per Gesetz (2)

BDSG § 28 (1)

Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig,

...

3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, ...

...

WWW-Seiten, Newsgruppen, Zeitschriften, ...

Erlaubnis per Gesetz (3)

BDSG § 28 (3)

Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen Zweck ist auch zulässig:

...

3. für Zwecke der Werbung, für Markt- und Meinungsforschung, wenn es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf

Erlaubnis per Gesetz (3a)

BDSG § 28 (3)

- a) eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe,
- b) Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,
- c) Namen,
- d) Titel,
- e) akademische Grade,
- f) Anschrift,
- g) Geburtsjahr

beschränken.

Videoüberwachung (1)

BDSG § 6b (1)

Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Videoüberwachung (2)

BDSG § 6b

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist ...

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind ...

Videoüberwachung (3)

Falls durch eine Videoüberwachung auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfasst werden, ist vor der Einführung auch der **Betriebsrat** nach BetrVG § 80 zu **informieren**.

Nach BetrVG § 87 hat der Betriebsrat auch ein **Mitbestimmungsrecht**.

Sensible Daten

BDSG § 3 (9)

Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Umgang mit diesen Daten geregelt in den BDSG §§ 4a, 4d, 28

Schutzstufen

Klassifizierung schutzwürdiger Belange durch den
Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen

- Stufe A: Frei zugängliche Daten
- Stufe B: Berechtigte Interesse des Einsichtnehmenden
- Stufe C: Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Stellung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse
- Stufe D: Erhebliche Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Stellung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse
- Stufe E: Beeinträchtigung von Gesundheit, Leben oder Freiheit

Hinweis an die GWDG

Der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen weist darauf hin, dass auf den Rechenanlagen der GWDG keine personenbezogenen Daten der Schutzstufen D und E verarbeitet werden dürfen.

BDSG § 11

Auftragsdatenverarbeitung

Keine Übermittlung der Daten.

Auftraggeber bleibt für Daten verantwortlich.

Auftrag ist schriftlich zu erteilen.

Fernwartung ist Auftragsdatenverarbeitung.

Sondervorschriften für die Forschung (1)

BDSG § 40

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. ...

Sondervorschriften für die Forschung (2)

BDSG § 40 (3)

Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

1. der Betroffene eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

BDSG § 33 Benachrichtigung

Vor der ersten Speicherung bzw. ersten Übermittlung ist der Betroffene darüber zu benachrichtigen

außer er hat auf andere Weise Kenntnis davon,
die Speicherung beruht auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis,
die Daten stammen aus allgemein zugänglichen Quellen,
es handelt sich um listenmäßige Daten nach § 28 (3),
wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

Die Gründe für die Nicht-Benachrichtigung müssen schriftlich festgehalten werden.

Auskunft an den Betroffenen

BDSG § 34 (1)

Der Betroffene kann Auskunft verlangen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weiter gegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

Technische und organisatorische Maßnahmen

BDSG § 9

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, ..., haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, ..., zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Datenschutzmaßnahmen

Anlage zu BDSG § 9 Satz 1

1. Zutrittskontrolle
2. Zugangskontrolle
3. Zugriffskontrolle
4. Weitergabekontrolle
5. Eingabekontrolle
6. Auftragskontrolle
7. Verfügbarkeitskontrolle
8. Unterschiedliche Zwecke getrennt verarbeiten

Passwort-Gestaltung

Passwort nirgends notieren und niemandem mitteilen!

Mindestens 6 Zeichen aus Buchstaben, Ziffern und Zeichen gemischt!

Mindestens 1 Sonderzeichen verwenden!

Passwort regelmäßig ändern, aber nicht zu oft!

Keine Trivialpasswörter verwenden!

Sondern: „**Eile mit Weile**“ = EimiWe\$

Passwort-Gestaltung für Systemverwalter

- Stufe A: Änderung nach 6 Monaten
- Stufe B: Mindestlänge besser 8 Zeichen
- Stufe C: Mindestlänge 8 Zeichen
maximal 5 Fehlversuche
- Stufe D: keine Passwort-Wiederholung (5 Gen.)
- Stufe E: Vier-Augen-Prinzip

Verschlüsselung - Signierung

Public Key Infrastructure (PKI)

Verschlüsselung von Dateien
Signierung von E-Mails

<https://ca.gwdg.de>

DSB und Betriebsrat

Ist die Bestellung des betrieblichen DSB mitbestimmungspflichtig?

Darf der betriebliche DSB den Betriebsrat kontrollieren?

Das Verhältnis DSB – Betriebsrat ist gesetzlich nicht geregelt!

Literatur

L. Bergmann, R. Möhrle, A. Herb

Datenschutzrecht

Stuttgart 2004, ISBN 3-415-00616-6

H.-J. Schaffland, N. Wiltfang

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Berlin 2005, ISBN 3-503-01518-3

S. Simitis, U. Dammann, O. Mallmann, H.-J. Reh

Dokumentation zum Bundesdatenschutzgesetz

Baden-Baden 2005

S. Simitis, U. Dammann, H. Geiger, O. Mallmann, S. Walz

Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz

Baden-Baden 1992, ISBN 3-7890-2534-8

Zeitschriften

DuD - Datenschutz und Datensicherheit
Herausgeber: J. Bizer, D. Fox, H. Reimer
ISSN 0724-4371

Computer und Recht (CR)
Herausgeber: T. Graefe, E. Ehmann
ISSN 0179-1990

WWW-Adressen

<http://www.datenschutz.de>

gepflegt vom LfD Schleswig-Holstein

<http://www.lfd.niedersachsen.de>

gepflegt vom LfD Niedersachsen

<http://www.bfd.bund.de>

gepflegt vom BfD